

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 19.11.2019

Die Danpower GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, beabsichtigt ihre Biogasanlage wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort befindet sich in 17087 Altentreptow OT Friedrichshof, Gemarkung Altentreptow, Flur 1, Flurstück 57/3. Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zweiten BHKW (4,697 MW_{FWL}), eines Gasspeichers über dem Gärrestlager 1 (Gasspeichervolumen 5.954 m³), eines zweiten Gärrestlagers (Nutzvolumen 1.014 m³), einer neuen Gärresttrocknung und einer Gärrestseparation sowie eines Wärmespeichers (V 500 m³). Die geplanten Änderungen dienen der Erhöhung des Biogasspeichervermögens in der Biogasanlage sowie der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes und damit der bedarfsorientierten Stromproduktion. Des Weiteren ist die Umwallung der gesamten Biogasanlage gemäß AwSV geplant.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind nicht zu erwarten. Laut einem den Antragsunterlagen beigefügten und genehmigungsbehördlich geprüften Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tageszeit um mindestens 29 dB sowie mindestens 14 dB nachts unterschritten. Damit sind die durch das Vorhaben verursachten Geräuschemissionen nach TA Lärm als nicht relevant einzustufen. Die Gesamtbelastung hinsichtlich Geruch unterschreitet die gemäß GIRL die für Dorfgebiete zulässigen Immissionswert. Durch das Änderungsvorhaben findet nur ein geringfügiger Flächenverbrauch vom 64 m² statt. Weiterhin sind keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG durch das Änderungsvorhaben zu erwarten. Durch die bereits bestehenden Biogasanlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen. Die Gasspeichermenge der Anlage nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) erhöht sich von 1.570 kg auf 14.584 kg, so dass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse eingestuft wird. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind für den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.